

Meinongs Lehre von den Annahmen und ihre Bedeutung für die Schullogik.

Von

Prof. Gustav Spengler.

Die zweite Hälfte des XIX. Jahrhunderts bietet mehrere Beispiele für das Einfügen neuer Disziplinen in das Gesamtgebiet der Wissenschaften, welche bis dahin unbearbeitete Grenzgebiete zum Gegenstande wissenschaftlicher Forschung machten. Es genügt, hier auf das bereits typisch gewordene Beispiel der Psychophysik hinzuweisen, jener Grenzwissenschaft, deren Entstehung und Entwicklung zu einer selbständigen Wissenschaft wir selbst zu verfolgen Gelegenheit hatten, seitdem es sich auf Webers und Fechners Anregung hin als notwendig herausstellte, gewisse Probleme, nach deren Lösung der Psychologe wie der Naturforscher gleich großes, wenn auch nicht gleichartiges Bedürfnis fühlte, zum Gegenstande eines selbständigen Forschungsgebietes zu machen.

Frägt man aber nach den Triebkräften, welche das Herausheben eines solchen neuen Zwischengliedes veranlassen, so ist dies gewiß in erster Linie auf die durch das Wachsen des Umfanges der Erkenntnisse notwendige Arbeitsteilung zurückzuführen. Aber daneben wirkt gleich mächtig ein rein theoretisches Interesse, welches der unsicheren flüssigen Abgrenzung entgegenzuarbeiten sucht, die sich notwendig zwischen Wissensgebieten einstellen muß, wenn man gewisse Gegenstände, die beiden Wissensgebieten angehören, immer nur einseitig vom Standpunkte des einen derselben betrachtet und daher nicht nach ihrem organischen Zusammenhange auffaßt.

Eine ähnliche Erscheinung, durch Ähnliches veranlaßt, läßt sich, wie im Gebiete der Gesamtwissenschaften, auch im engeren Rahmen der einzelnen Disziplin beobachten. Auch hier wird die fortschreitende Erkenntnis durch begriffliche Schwierigkeiten verschiedener Art auf eine unsichere Abgrenzung zwischen zwei Tatsachengebieten aufmerksam, die sie dadurch zu beseitigen sucht, daß sie gewisse Teile der-

selben, welche durch die bisherige unnatürliche Angliederung die Schwierigkeiten hervorriefen, aus ihrem Zusammenhange loslöst und sie zu einer neuen zwischen den zwei Tatsachengebieten liegenden Gruppe zusammenfaßt. Ein Beispiel aus jüngster Zeit bietet sich uns in der Schrift von Alexius Meinong dar, welche den Titel führt: „Über Annahmen“ (Leipzig, Joh. Ambr. Barth. 1902).¹⁾

Meinong hat nämlich, um es gleich hier kurz auszusprechen, in der ihm eigenen, fast an Kantsche Schärfe philosophischer Methode gemahnenden Weise mit Überzeugungskraft darzulegen gesucht, „daß das Urteilen, weit davon entfernt, selbst Vorstellen zu sein, an das Gebiet des Vorstellens nicht einmal angrenzt, vielmehr von diesem Gebiete noch durch eine Gruppe gleichsam zwischenliegender Tatsachen getrennt ist, die den Vorstellungen wie Urteilen gegenüber ausreichend scharf zu charakterisieren, sich der Erkenntnis des einen wie des anderen der beiden Tatsachengebiete gleich fruchtbar erweist.“²⁾ Dieses neu entdeckte Zwischenglied sind die von ihm sogenannten „Annahmen“, für die er einerseits die beschreibenden charakteristischen Merkmale zu gewinnen und die er andererseits „ihrem wirklichen Vorkommen nach“, aber auch „der Stellung und Bedeutung nach“,³⁾ in das Gesamtgebiet des psychischen Geschehens einzuordnen sucht.

Wenn nun auch Meinong, getreu der Art des vorsichtigen Forschers, der nicht den Ehrgeiz hat, alles, darunter aber auch schwächer Begründetes als festes Ergebnis der Untersuchung hinzustellen, manchmal die Frage offen läßt und schätzenswerte Anregungen für künftige wissenschaftliche Bearbeitung gibt,⁴⁾ ist doch der positive wissenschaftliche Ertrag des Buches ein so gesicherter und bedeutender zugleich, daß es sich wohl lohnt, zu fragen, welchen Nutzen die Schule aus demselben ziehen könne. Diese Frage mit bloßer Berücksichtigung

¹⁾ Es sei hier die Bemerkung gestattet, daß, wer den Ausführungen dieser Schrift Meinongs folgen will, die vorangegangenen Abhandlungen desselben Verf. eingesehen haben muß, weil die Schrift über die Annahmen (fortab zitiert als „Annahmen“) vieles voraussetzt, manches auch verwirft, manches weiterführt, was in den früheren Schriften geboten wurde, so daß sie gleichsam als Endglied einer Reihe tief eindringender Forschungen erscheint. Ich will hier nur als besonders wichtig folgende Abhandlungen anführen: „Zur Relationstheorie“ (Humestudien II.) Wien 1882. — „Zur Psychologie der Komplexionen und Relationen.“ Ztschr. f. Psychol. und Physiol. Ebbinghaus-König Bd. 2. — „Zur erkenntnistheoretischen Würdigung des Gedächtnisses“. Vierteljahresschr. f. wiss. Phil. Jahrg. 1888 S. 7 ff. — „Über Gegenstände höherer Ordnung und ihr Verhältnis zur inneren Wahrnehmung.“ Ztschr. f. Psych. 21. B. 185 f. — „Psychol. Untersuchungen zur Werttheorie.“ 1892. — „Abstrahieren und Vergleichen.“ Ztschr. f. Psychol. Bd. 24.

²⁾ Annahmen S. 1 unten.

³⁾ Annahmen S. 255.

⁴⁾ Annahmen S. 34, 140, 147, 168, 185, 223 u. a. m.

der Ergebnisse für den Logikunterricht zu beantworten, mag in den folgenden Darlegungen versucht werden.

Daß dabei von so manchem aus dem Tatsachengebiete der psychologischen Einleitung zur Logik wird die Rede sein müssen, ist wohl für denjenigen selbstverständlich, der an der psychologischen Grundlage der Logik festhält, die ja, wie Meinong sehr treffend bemerkt,¹⁾ nicht bloß Theorie der Erkenntnis, sondern auch des Erkennens sein muß und daher nur auf psychologischer Basis aufgebaut sein kann.

In einem der ersten Paragraphen der verschiedenen Schullogiken pflegt von dem Vorstellen und seiner Beziehung zum Vorgestellten die Rede zu sein und man hat sich gewöhnt, von Vorstellungsakt und Vorstellungsinhalt zu sprechen. Seitdem aber Höfler²⁾ meines Wissens zuerst darauf aufmerksam gemacht hat, daß ein Unterschied zu machen sei zwischen dem Objekte (Gegenstand), auf das unser Vorstellen gerichtet ist und dem Inhalte des Vorstellens hat Twardovski³⁾ diesem Unterschiede eine eigene Monographie gewidmet, wo er auf Höflers Logik als den Ausgangspunkt seiner eigenen vielseitigen Ausführungen hinweist. Nach ihm hat Meinong in seiner Abhandlung „Über Gegenstände höherer Ordnung und deren Verhältnis zur inneren Wahrnehmung“⁴⁾ die Nicht-Identität von Inhalt und Gegenstand noch nach anderen Seiten beleuchtet und in der Abhandlung über die Annahmen die Natur des Gegenstandsgedankens noch gründlicher behandelt.⁵⁾

Da von diesen Untersuchungen auch der Logikunterricht auf die Dauer nicht wird unberührt bleiben können, sei dem eigentlichen Thema einiges über die grundsätzliche Verschiedenheit zwischen Gegenstand und Inhalt einer Vorstellung und über das Wesen der Gegenständlichkeit vorausgeschickt.

Ob ich Physisches oder Psychisches vorstelle, immer ist, was in Wahrheit existiert, die Vorstellung und somit auch ihr Inhalt. Dies ist der Fall, wenn ich Blaues, Warmes, Schweres vorstelle, aber auch wenn ich mir einen goldenen Berg, ein rundes Viereck, die Verschiedenheit von 2 und 3, eine zukünftige Lust, ein vergangenes Leid vorstelle. Existiert in allen diesen Fällen die Vorstellung mit

1) Annahmen S. 196 u. „Über philos. Wissenschaft und ihre Propäed.“ dess. Verf. Wien 1885. S. 5 ff.

2) Log. unter Mitwirkung von Dr. Al. Meinong, verfaßt von Dr. Alois Höfler. Wien, 1890 § 60.

3) Zur Lehre von Inhalt und Gegenstand der Vorstellungen. Eine psychol. Untersuchung von Dr. Kasimir Twardovski. Wien, Alfred Hölder 1894.

4) Vg. Ztschr. f. „Psychol. und Phys. d. S.“ B. 21. S. 185 ff.

5) Annahmen 93 ff., 158 f., 178 u. a. m.

Einschluß ihres Inhaltes, so existiert nicht oder hat höchstens eine Pseudoexistenz der vorgestellte goldene Berg, das vorgestellte runde Viereck, die vorgestellte Verschiedenheit u. s. w. Also Gegenstand und Inhalt sind ihrer Existenz nach verschieden. Trotzdem „hat“ die Vorstellung den Gegenstand. Was dieses „hat“ bedeutet, wird sich später ergeben. Aber sie unterscheiden sich auch ihrer Beschaffenheit nach. Wenn ich Blaues, Schweres, ein rundes Viereck u. s. w. vorstelle, Attribute, die den Gegenständen zukommen, so ist doch nicht die Vorstellung und ihr Inhalt blau, schwer u. s. w. Obzwar schon hieraus die Verschiedenheit von Gegenstand und Inhalt erhellt, bleibt doch noch unklar, was der vom Gegenstande verschiedene Inhalt ist.

Diese Unklarheit erklärt sich aber daraus, daß der Ausdruck der Worte zwar das Vorstellen verrät, ihre Bedeutung den Gegenstand festhält, die Benennung der einzelnen Inhalte aber mangelt, weshalb auf mehr indirekte Weise mit Benützung des Gegenstandes von einem „Inhalt der Blau-, Schwervorstellung“ gesprochen wird. Inhalt ist aber, wodurch Vorstellungen verschiedener Gegenstände unbeschadet ihrer Übereinstimmung im Vorstellungsakte voneinander verschieden sind.¹⁾

Ist für dieses, wie mir scheint, keine Schwierigkeit bietende Auseinanderhalten von „Inhalt“ und „Gegenstand“ der Anfang des Logikunterrichtes der geeignete Zeitpunkt, so wird die Beantwortung der Frage nach „der Gegenständlichkeit“ oder nach der Bedeutung der Ausdrucksweise „die Vorstellung hat den Gegenstand“ auf eine spätere Zeit im Logikunterrichte aufzusparen sein, weil diese Frage das richtige Erfassen des Dispositionsbegriffes zur Voraussetzung hat. Mit diesem Vorbehalte oder vielmehr trotz dieses Vorbehaltes sei es mir gestattet, schon hier auf den Begriff der „Gegenständlichkeit“ im Anschlusse an Meinongs Darlegungen und in den für die Schule zu ziehenden Grenzen näher einzugehen, weil erst hier für den Gegenstandsgedanken die „Annahme“ von Bedeutung ist.

Anläßlich der unanschaulichen und der indirekten Vorstellungen wird gewöhnlich von der Vorstellung des „runden Viereckes“ gesprochen, also in anfangs befremdender Weise von dem Haben eines Gegenstandes, der nicht existiert. Aber gerade an dieser befremdenden Art der Vorstellung von einem nichtexistierenden Gegenstande läßt sich der Gedanke der Gegenständlichkeit deutlich nachweisen, wodurch jedes Befremden aufhört.

Vorstellungen sind bekanntlich psychologische Voraussetzungen für Urteile, die Vorstellung hat daher die Disposition zu einer unter

¹ Vgl. Meinong „Über Gegenstände höherer Ordnung“ a. a. O. S. 189 und E. Martinak „Zur Psychologie des Sprachlebens.“ Ztschr. f. öst. Gymnasien. 1898. I. H. S. 10 ff.

gewissen Umständen zu erzielenden Erkenntnis einer Wirklichkeit oder Quasiwirklichkeit. Diese Disposition ist die Gegenständlichkeit. Da aber, wie jede Disposition, auch diese nicht direkt wahrnehmbar sein kann, was mit Bezug auf das Gerichtetsein der Vorstellungen auf Gegenstände gegen die alltägliche Erfahrung spräche, so ist es notwendig, von potentieller Gegenständlichkeit zu sprechen; dem aktuellen Gerichtetsein tritt ein potentielles Gerichtetsein zur Seite. Ein solches potentielles Gerichtetsein liegt bei der urteilsfreien „bloßen Vorstellung,“ der man, wenn auch nicht häufig, passiv gegenübersteht, ohne, wie Meinong sich ausdrückt,¹⁾ etwas daraus zu machen, vor. Wenn wir aber bei einer solchen urteilsfreien Vorstellung von einer Bezugnahme auf einen Gegenstand durch die innere Wahrnehmung wissen, wenn „wir tun, als wäre er wirklich“, so kann das, was zu der bloßen Vorstellung hinzugetreten ist, nicht ein Urteil, sondern bloß eine Annahme gewesen sein.

Annahmen sind nämlich psychische Tatbestände, denen die Überzeugtheit des Urteils fehlt, wogegen auch den Annahmen das andere Moment des Urteils, die Position innerhalb des Gegensatzes von Ja und Nein, die der Vorstellung noch abgeht, zukommt.

Wenden wir dies auf das Beispiel des „runden Viereckes“ an, so nimmt man das auf einen Gegenstand Gerichtetsein hier wahr, man hat es also mit aktueller Gegenständlichkeit zu tun, trotzdem eignet sich die Vorstellung nicht als psychologische Voraussetzung für ein affirmatives evidentes Urteil, ganz gut aber für eine affirmative Annahme, weil für diese der Satz des Widerspruches keine Geltung hat. Gegenständlichkeit ist daher, wenn man ihren Begriff statt auf Urteilen, auf Annahmen aufbaut, um ihn eben auf alle Vorstellungen anwenden zu können, die Fähigkeit der Vorstellung, die Grundlage zu einer affirmativen Annahme abzugeben. „Die Vorstellung ist auf den Gegenstand gerichtet“ heißt aber soviel wie: „Ihr Inhalt ist zum Inhalte einer affirmativen Annahme gemacht.“

Ehe zur Darstellung des Wesens des Begriffes in der Logik vorgeschritten wird, ist es notwendig, früher den Unterschied zwischen anschaulicher und unanschaulicher Vorstellung klarzulegen.

Denn nur dann, wenn dieser Unterschied erkannt ist, ist eine Einsicht in das Wesen des Begriffes nach der Seite hin möglich, daß der Begriff als abstrakte Vorstellung an sich eine unanschauliche Vorstellung ist, zur Veranschaulichung daher des Substrates einer konkreten Vorstellung bedarf. Deshalb spricht Höfler in der Lehre vom

¹⁾ Annahmen S. 102.

Begriffe¹⁾ von dieser Unterscheidung. Sosehr aber auch die Wörter „anschaulich“ und „unanschaulich“ im Munde aller sind, so groß sind die Schwierigkeiten, welche sich der psychologischen Analyse der damit bezeichneten Tatsachen entgegenstellen. Meinong setzt nun in seinem Werke über die Annahmen nicht nur diese Schwierigkeiten ins rechte Licht, was ja an sich schon ein Verdienst ist, sondern fügt zu seinen früheren Versuchen, die Merkmale für diese wichtigen Begriffe zu gewinnen,²⁾ neue entscheidende Bestimmungen mit Hilfe der Annahmen hinzu.

Bei der Abgrenzung des „Anschaulichen“ und „Unanschaulichen“ ist man, wie bei vielen psychischen Tatsachen auf die Angaben charakteristischer Züge beschränkt.

Zunächst kann es nur eine Vorstellungskomplexion sein nach den, wie mir scheint, wohl unanfechtbaren Aufstellungen Meinongs³⁾ und Höflers,⁴⁾ dem das Attribut „anschaulich“ oder „unanschaulich“ zukommt. Dies geht schon aus der von Meinong⁵⁾ aufgestellten Charakteristik hervor, welche das „Anschauliche“ von dem „Unanschaulichen“ unterscheidet, je nachdem die zur Komplexion zusammen-tretenden Bestandstücke miteinander verträglich oder einander wider-streitend sind.

Im Falle der Unanschaulichkeit, wenn wir z. B. uns den den Worten „rundes Viereck“ entsprechenden Gedanken zu bilden ver-suchen, haben wir es nach Meinong⁶⁾ mit einer bloß angezeigten, aber nicht ausgeführten Verbindungs-verbindung zu tun, der gegenüber die anschauliche Vorstellung sozusagen die ausgeführte Operation darstellt.

Ebenso werden wir, wenn an uns die Forderung herantritt, uns ein Kreuz rot vorzustellen, nicht gleich zu einer anschaulichen Vorstellung kommen, sondern wir werden es unanschaulich erfassen, weil anfangs das irgendwie anderfarbige Kreuz unserer Vorstellung mit der dem Rot zufällig gegebenen Gestalt im Widerstreite sein wird. Diese Charakterisierung trifft zwar, wie Meinong sagt,⁷⁾ eine richtige und markante Begleit-tatsache der „Unanschaulichkeit“, leistet aber nicht mehr als etwa die Angabe der Schwingungszahlen zur Unterscheidung ab-soluter Tonhöhen, durch die der Taube nichts über die Eigenart

1) Vgl. Log. S. 25 f.

2) Meinong, Relationstheorie S. 88 und „Über Phantasievorstellung und Phantasie“. S. 207 ff.

3) Annahmen S. 110.

4) Logik und Psychologie § 15.

5) Phantasie und Phantasievorstellungen. S. 213 u. Ann. S. 110.

6) Annahmen S. 115.

7) Annahmen S. 111.

der Tonhöhe erfährt. Auch sie gewährt keinen Einblick in das Wesen des Gegensatzes von anschaulich und unanschaulich, ist aber auch mangelhaft, weil sie nur eine negative Kennzeichnung eines positiven Tatbestandes enthält und weil sie gegenständliches Material herbeizieht, das der zu beschreibenden Vorstellung unwesentlich ist, nämlich die Farbe für Kreuz und die Kreuzgestalt für Farbe. Da ferner das rote Kreuz, somit derselbe Gegenstand, sowohl anschaulich als unanschaulich erfaßt werden kann, so kann die Unterscheidung anschaulicher und unanschaulicher Vorstellungen nicht im Gegenstande liegen.

Wenn sie aber nicht im Gegenstande gelegen ist, so könnte man an die Verschiedenheit des Vorstellungsaktes bei dem anschaulichen und unanschaulichen Vorstellen denken. Dagegen aber spricht, daß bei der oben nachgewiesenen Identität des Gegenstandes und bei der früher festgestellten Korrelation zwischen Inhalt und Gegenstand kein Anlaß vorliegt, warum bei anschaulicher und unanschaulicher Vorstellung andere Inhalte den Gegenständen Kreuz und Rot entsprechen sollen. Es kann also die Charakterisierung des vorliegenden Gegensatzes nur an die Beschaffenheit der Komplexion, die ja immer bei anschaulichen und unanschaulichen Vorstellungen vorhanden sein muß, anknüpfen und an die mit der Komplexion koinzidierende Relation.

Wie wir uns auf diese Weise zum Begriffe der Komplexion und zu ihrem Verhältnisse zur Relation hingeführt sehen, so ergibt sich unmittelbar, daß in einer Darstellung der Logik von anschaulichem und unanschaulichem Erfassen der Vorstellung erst wird gesprochen werden können, wenn die obigen Begriffe früher Gegenstand einer Darlegung gewesen sein werden.

Für uns ist es aber notwendig, daß wir uns eine für die weitere Darstellung unumgängliche Abschweifung gestatten und uns mit der Frage beschäftigen, was Meinong unter der mit der Komplexion koinzidierenden Relation und was er unter Real- und Idealrelationen versteht.

Wenn der Gegenstand der Vorstellung, die ich habe, „4 Punkte“ ist, so ist dies nicht dasselbe, wie „ich sehe hier einen, dann noch einen u. s. w. Punkt.“ Denn das gibt nach Meinong¹⁾ nur ein „objektives Kollektiv“, zu welchem noch ein sogenannter „Gegenstand höherer Ordnung“ hinzutritt, der sich auf die Punktvorstellungsgegenstände aufbaut, die Komplexion, die sich als Superius zu den Inferiora der Punktvorstellungsgegenstände gerade so verhält, wie etwa die Verschiedenheit zu der Blau- und Grünvorstellung.

¹⁾ Über Gegenstände höherer Ordnung S. 192 ff. vgl. Höfler Logik S. 52.

Aus der Erwägung nun, daß A und B, wenn ich aus ihnen eine Komplexion herstellen will, vorher in einer Relation stehen müssen, daß aber auch anderseits A und B in einer Relation nur dann stehen können, wenn sie Teile eines Ganzen, eben einer Komplexion, sind, ergibt sich sofort das von Meinong sogenannte Koinzidenzprinzip zwischen Komplexion und Relation: „Wo Komplexion, da Relation und umgekehrt.“ Es gibt nun Real- und Idealkomplexionen, aber auch Real- und Idealrelationen. Wenn zu den 4 Punkten als objektives Kollektiv die Vierheit hinzutritt, so hat letztere keine reale Existenz, sondern nur Bestand, sowie Ähnlichkeit einer Kopie mit ihrem Originale, die neben den beiden existierenden Bildern nicht existiert, sondern nur besteht. Sowohl jene Komplexion als auch diese Relation sind ideal. Wenn aber die Farbe immer mit Ortsbestimmung auftritt, so ist das eine Realkomplexion. Da aber nach dem oben Gesagten mit jeder Komplexion eine Relation koinzidiert, so haben wir es auch hier mit einer Realrelation zu tun.

Eine solche Realkomplexion und Realrelation tritt uns nun auch, um wieder zu unserem Ausgangspunkte zurückzukehren, zwischen den Inhalten „Rot“ und „Kreuz“ bei der anschaulichen und bei der unanschaulichen Erfassung entgegen. Die Art aber, wie dieselben Teilinhalte zur Realkomplexion zusammentreten, ist eine verschiedene.

Was also damit gewonnen ist, ist zunächst das charakteristische Merkmal, daß der Gegensatz „anschaulich“ und „unanschaulich“ auf zwei verschiedene Arten hindeutet, wie sich Inhalte komplizieren können, ohne daß das Wesen dieser beiden Komplexionen schon damit beschrieben ist. Indem aber Meinong¹⁾ diese zwei verschiedenen Komplexionsformen durch die Termini „Zusammenstellung“ für die losere und künstlichere Komplexion, die unanschauliche Erfassung eines Gegenstandes, und „Zusammensetzung“ für die natürlichere und engere, die anschauliche Erfassung, auseinanderhält, spricht er folgende Charakteristik aus: Vorstellungen können in zwei verschiedenen Weisen zu komplexen Vorstellungen zusammentreten, sie können Vorstellungszusammensetzungen, aber auch bloße Vorstellungszusammenstellungen bilden.

Im ersten Falle wird der durch die Vorstellungs-Komplexion erfaßte Gegenstand anschaulich, im zweiten Falle unanschaulich vorgestellt.

Nach dem bisher Gesagten hat es den Anschein, als ob statt der inhaltlich zu bestimmenden Termini „anschaulich“ und „unanschaulich“ andere Namen eingesetzt wären, die uns doch nicht die eigentlich unterscheidenden Momente in diesem Gegensatze klarlegen. Wieder

¹⁾ Annahmen S. 116.

sind es „die Annahmen“, durch welche Meinong die Untersuchung und Charakteristik weiterführt.

Wenn nämlich das „rote Kreuz“ anschaulich etwa als Anschauung beim direkten Sehen erfaßt wird, so ist das eine Komplexion mit ausgesprochen affirmativem Charakter, was sich indirekt darin zeigt, daß es nur einem affirmativen Urteile zum Untergrunde dienen kann. Anders steht es beim unanschaulichen Vorstellen. Solange noch eine Zusammenstellung vorliegt, die Meinong durch die Worte „Kreuz, das rot ist“, zum Unterschiede vom Ausdrucke der Zusammensetzung „rotes Kreuz“ kennzeichnet, ein „unanschauliches Vorstellen“, solange ist noch die Bestimmbarkeit nach der positiven oder negativen Seite möglich, die Entscheidung, ob das Kreuz rot oder nicht rot ist, ob das Rote kreuzförmig ist oder nicht, noch offen. Diese Freiheit ist wiederum ein kennzeichnendes Merkmal der unanschaulichen gegenüber der anschaulichen Erfassung eines Gegenstandes. Hat man also mit dem unanschaulichen Gedanken „Kreuz, das nicht rot ist“, und „Kreuz, das rot ist“, zu tun, so bietet zunächst der erstere Gelegenheit, den Anteil der Annahme klar zu erweisen.

Liegt hier nämlich der Gegensatz von Ja und Nein vor, ohne daß es ein Urteilen ist, und ist die Negation überhaupt nicht Sache des bloßen Vorstellens, was noch zu zeigen sein wird, so muß notwendig eine Annahme zunächst mit der unanschaulichen Vorstellung „Kreuz, das nicht rot ist“, und zwar eine negative verbunden sein. Wie aber die Vorstellung „Kreuz, das nicht rot ist“, eine Negation erfordert, so erfordert die Vorstellung „Kreuz, das rot ist“, eine Affirmation, und wie dort nicht ein Urteil, sondern eine negative Annahme notwendig ist, so hier die affirmative Annahme.

Auch bei der sogenannten anschaulichen Vorstellung ist die Annahme konstitutiv, aber nur eine affirmative Annahme. Allerdings erscheint sie dann überflüssig, wenn die anschaulichen Vorstellungen Wahrnehmungsvorstellungen sind, aber nur aus dem Grunde, weil hier Urteile die Annahme überflüssig machen.

Der Hauptunterschied zwischen der „Zusammenstellung“ und der „Zusammensetzung“ ist also darin zu suchen, daß „die erstere einem affirmativen und negativen Urteil zum Untergrund dienen kann, letztere aber einer negativen Beurteilung überhaupt unzugänglich ist.“

Bewährt sich diese Charakteristik des anschaulichen und unanschaulichen Vorstellens, welche Bezeichnung nun eigentlich nicht berechtigt erscheint, wie Meinong tatsächlich hervorhebt,¹⁾ weil ja bei beiden nicht bloßes Vorstellen stattfindet, sondern eben Annahmen un-

¹⁾ Annahmen S. 137.

entbehrlich sind, so muß sie auch ihre Verifikation im einzelnen Falle des unanschaulichen Vorstellens finden.

Es sei dem Verfasser dieser Mitteilung gestattet, ein im Logikunterrichte besonders wichtiges Beispiel solcher unanschaulichen Vorstellungen zur Sprache zu bringen.

Unanschaulich ist ja bekanntlich auch das begriffliche Vorstellen wenigstens im Sinn des wissenschaftlich verwerteten Begriffes.¹⁾

Tatsächlich stellt der Begriff eine Zusammenfassung gewisser durch Abstraktion ausgewählter Vorstellungen vor, welche für sich unanschaulich ist. Wir haben es also auch hier mit einer Komplexion und zwar von der Art der „Zusammenstellung“ zu tun. Denn diese Komplexion ist geeignet, sowohl einer negativen als auch einer affirmativen Annahme oder solchen Urteilen zu grunde zu liegen. Das „Dreieck“ als die von drei Seiten eingeschlossene ebene Figur kann ein rechtwinkliges oder nicht rechtwinkliges, ein spitzwinkliges oder nicht spitzwinkliges u. s. w. sein, während die anschauliche dieser abstrakten etwa als Substrat dienende konkrete Vorstellung des Dreieckes, das ich gezeichnet sehe, oder auch ein bestimmtes Dreieck, das ich mir in der Phantasie vorstelle, nur affirmativ beurteilt oder affirmativ angenommen werden kann.

Wenn Meinong diese Anwendung seiner Theorie des anschaulich und unanschaulich Vorgestellten auf den speziellen Fall der unanschaulichen begrifflich fixierten Vorstellung nicht vollzieht, so mag dies darin seinen Grund haben, daß wir es eben hier tatsächlich nur mit einer Exemplifikation jener allgemein ausgesprochenen Theorie zu tun haben. Trotzdem glaubte ich darauf hinweisen zu sollen, weil dadurch besser, als es bisher der Fall war, das Verhältnis des Lockeschen „allgemeinen Dreieckes“ zu den anschaulichen konkreten Dreiecken gezeichnet wird.

In den Logiklehrbüchern wird ferner gewöhnlich zwar von negativen Urteilen, nicht aber von negativen Begriffen oder negativen Vorstellungen gesprochen. Höfler dagegen hat es mit Recht nicht unterlassen,²⁾ die Aufmerksamkeit der Schüler auf die sogenannten negativen Vorstellungen wie Nichtgriechen, Nichtraucher, aber auch Barbar, Mangel etc. zu lenken. Höfler erklärt sie als aus der „Reflexion“ auf eine psychische Erscheinung entstanden, indem nämlich die Negation als psychischer Vorgang vorgestellt und als Merkmal in den Inhalt dieser Begriffe aufgenommen wird. Aus dieser Beschreibung des

¹⁾ Vgl. Höfler Log. u. Psychol. § 14.

²⁾ Log. u. Psychol. § 44.

negativen Begriffes, aber auch aus dem Umstande, daß sich dieselbe an die Unterscheidung der negativen und affirmativen Urteile anschließt, geht hervor, daß nach Höfler mit diesen „negativen Begriffen“ der Bereich des bloßen Vorstellens überschritten ist, wie dies ja auch bei sogenannten Vorstellungen wie „wahrer Freund“, „echter Diamant“ u. s. w. der Fall ist. Als das psychische Phänomen, auf das hier reflektiert wird, mußte Höfler das negative Urteil anführen, denn negative Annahmen waren eben damals noch nicht bekannt. Um mir das „Nichtrote“ vorzustellen, scheine ich den Gedanken fassen zu müssen, „etwas, von dem das Urteil gilt, es sei nicht rot.“ Diese Art der Erklärung erscheint, wie Meinong¹⁾ zeigt, wenn man sich das wirkliche praktische Denken vor Augen hält, das von solcher psychologischen oder erkenntnistheoretischen Analyse nichts verrät, als ein künstlicher Umweg, der daher von Meinong jetzt verlassen ist. Aber jedenfalls ist es richtig, daß bei diesem sogenannten negativen Vorstellen die Grenze des bloßen Vorstellens überschritten ist, ein Gedanke, der schon oben bei der Erklärung des Unterschiedes der anschaulichen und unanschaulichen Vorstellung²⁾ vorausgesetzt ist.

Bei der vorher als künstlicher Umweg gekennzeichneten Erklärung des Negativums ist es der Gegenstand und mit ihm auch der Vorstellungsinhalt, der allerdings in einer der wirklichen Beschaffenheit der negativen Vorstellungen nicht entsprechenden Weise herbeigezogen ist. Meinong hat nun überdies auf anderem Wege zu erweisen gesucht, daß nicht der Gegenstand dasjenige ist, was an einer negativen Vorstellung negativ ist, indem er die Reduktion der Negation auf Verschiedenheit versucht.³⁾ Dabei zeigt sich aber, daß sich wohl Verschiedenheit auf Negation, nicht aber Negation auf Verschiedenheit zurückführen läßt, daß ferner Negation nicht steigerungsfähig, Verschiedenheit aber einer Steigerung fähig ist. Auch ist Verschiedenheit als Superius (fundierter Gegenstand) notwendig, wie Meinong schon früher⁴⁾ gezeigt hat, mit den „Inferiora“ (den Fundamenten), Rot und Grün, z. B. verknüpft, während nicht immer an der Negation Notwendigkeit einen Anteil hat, wie z. B. der Erkenntnis, daß der Stein sich nicht von der Erde bewegt, keine Notwendigkeit zukommt. Dann kann eben das Negative kein fundierter und daher überhaupt kein Gegenstand sein.

Wenn also der Gegenstand der „negativen Vorstellung“ nicht das Negative ist, so könnte es nur der „Akt“ sein; dies aber erscheint unmöglich, wenn man bedenkt, daß ich doch denselben Gegenstand

1) Annahmen S. 19.

2) Oben S. 7 f.

3) Annahmen S. 10 ff.

4) „Über Gegenstände höherer Ordnung“. S. 202.

nicht einmal negativ, ein andermal affirmativ vorstellen kann, ohne über das Vorstellen hinauszugehen. Aus diesen Erwägungen ergibt sich also, daß man mit dem bloßen Vorstellen für die Erklärung der „negativen Vorstellung“ auf keine Weise ausreicht.

Um nun die Frage zu beantworten, was in Betracht komme, wenn es nicht das bloße Vorstellen ist, um die eigentliche Beschaffenheit dieser „negativen Vorstellungen“ zu charakterisieren, legt Meinong den Unterschied primärer und sekundärer Gegenständlichkeit dar.¹⁾ Wir haben es mit einem Spezialfalle der oben besprochenen „Gegenständlichkeit“ zu tun, indem es sich hier um eine Relation handelt. Es muß daher auch hier wie dort zunächst von einer affirmativen Erkenntnis ausgegangen werden. Wenn dies Urteil gefällt wird, „Blau und Grün sind verschieden“, so ist der primäre Gegenstand eines solchen Urteiles „das Verschiedensein“. Daneben aber werden auch die Inhalte „Blau und Grün“ erkannt. Man nennt sie die sekundären Gegenstände. Mit Rücksicht auf die letzteren reden wir von sekundärer Gegenständlichkeit. Während diese sekundäre Gegenständlichkeit alles aufweist, was sich bei der oben behandelten Gegenständlichkeit²⁾ als notwendig ergab, zeigt sie in manchen Punkten Verschiedenheiten. Sie ist erstens eben nur anzutreffen bei Vorstellungen von sogenannten Gegenständen höherer Ordnung, wie Verschiedenheit, Gleichheit etc. also in den Fällen, wo die Relation des Superioris zu den Inferiora vorliegt, welche letztere Meinong, weil sie immer mehrere sind, auch als sekundäres Gegenstands-Kollektiv bezeichnet. Weiter haben wir oben gesehen, daß bei der aktuellen primären Gegenständlichkeit das bloße Vorstellen nicht genügt, sondern mindestens eine affirmative Annahme nötig war. Bei der sekundären Gegenständlichkeit muß aber noch dies sekundäre Gegenstands-Kollektiv auch bestimmt werden. Das Urteil „hat“ nicht nur die „primären“, sondern auch die sekundären Gegenstände, d. h. es ist auch den sekundären Gegenständen „Grün und Blau“ zugewendet, aber in anderer Weise als die primären. Denn wäre es in gleicher Weise zugewendet, so würde über Verschiedenheit, Blau, Grün, aber nicht über Verschiedensein zwischen Blau und Grün geurteilt. „Blau und Grün“ sind ja auch zugleich bestimmte primäre Gegenstände eines Urteiles und zugleich sekundäre für das Urteil über das Verschiedensein. Diese beiden Urteilsinhalte treten nun in eine Realrelation zueinander oder, was dasselbe besagt, der Urteilende denkt bei diesem Verschiedenseinsurteile an Blau und Grün, aber so, daß diese beiden Inhalte in einem Verhältnis zu dem Inhalte der Vorstellung „verschieden“ stehen. Es wird also auf diese

¹⁾ Annahmen S. 129 f.

²⁾ s. oben S. 5 f.

Weise, was durch bloßes Vorstellen nicht möglich ist,¹⁾ durch das Urteil eine Verbindung eines Superius mit dem Inferius bewirkt. Nun ist aber auch bei dem sogenannten „bloßen Vorstellen“, wo also nicht geurteilt wird, eine solche Verbindung vorhanden. Kann aber diese nicht durch bloßes Vorstellen, hier also der Voraussetzung gemäß nicht durch das Urteilen erzielt werden, so ist es in diesem Falle die Annahme, welche die Verbindung herbeiführt, so daß sich jetzt folgendes Resultat ergibt: Will ich A und B in Relation R vorstellen, so ist eine Annahme notwendig, welche A und B zum sekundären, R zum primären Objekte hat, und zwar dadurch, daß der R-Inhalt zu den Inhalten von A und B in eine geeignete Relation tritt.

Stellen wir dann z. B. Blau und Grün als nicht gleich vor, so stellen wir auch eine Relation zwischen A und B vor; es muß also auch hier eine Annahme, und zwar eine negative in ganz analoger Weise zur affirmativen Annahme wirksam sein, also auch für die Vorstellung „nicht rotes Kreuz“; eine Abstraktion aber von der Vorstellung „Kreuz“ liefert uns dann die negative Vorstellung „nicht rot“.

Wenn bisher meine Darlegungen den Zweck verfolgten, von den Aufstellungen Meinongs zunächst auf dem Gebiete der „Vorstellungen“ diejenigen möglichst kurz und übersichtlich vorzuführen, welche in einer Darstellung der Logik für die Schule Verwertung finden könnten, so verlangt nun die Frage eine Beantwortung, ob und in welcher Weise die vorgeführten Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung didaktisch verwertet werden könnten. Denn wenn es auch eine berechtigte didaktische Forderung ist, nach dem Grundsatz „für die Schule vom Guten das Beste“ hinter der Wissenschaft in der Schule nicht ohne Not zurückzubleiben und die Resultate wissenschaftlicher Forschung dort sich zunutze zu machen, wo es gilt, Lücken zu füllen oder Unklares aufzuhellen, so unterliegt es anderseits keinem Zweifel, daß die Darbietung für den Unterricht und in dem Unterrichte nicht den Weg weit ausholender und langwieriger Deduktionen einschlagen kann, soll sie nicht durch Ermüdung lähmend auf das Interesse der Hörer wirken.

Es zeigt sich nun, um auf das Einzelne einzugehen, wie die erst vor wenig Jahren durch Höflers Initiative üblich gewordene „psychologische Einleitung zur Logik“ geradezu unumgänglich ist. Gerade in diesem Teile bietet die Übersicht über die Erscheinungen des Denkens Gelegenheit, den „Annahmen“ einen Platz neben Vorstellungen und Urteilen einzuräumen, was für die folgende Darstellung den Vorteil hat, daß schon dort, wo von den Vorstellungen, beziehungsweise von

¹⁾ Annahmen § 29 u. § 30.

Inhalt und Gegenstand, von anschaulichem und unanschaulichem Vorstellen, von negativen Vorstellungen die Rede ist, die Annahmetatsachen herangezogen werden können. Es wird dies aber meinem Dafürhalten nach im Interesse der Klarheit des Dargebotenen und ohne Befürchtung, daß man zu tief ins Erkenntnistheoretische und Metaphysische gerate, durchzuführen sein. Der Nachweis zunächst,¹⁾ daß Inhalt und Gegenstand²⁾ sowohl ihrer Existenz nach als auch der Beschaffenheit nach sich klar voneinander abheben, stellt keine zu großen Anforderungen an die Fassungskraft der Schüler. Der Begriff der „Gegenständlichkeit“ aber wird besser im Zusammenhange mit Inhalt und Gegenstand des Urteiles darzustellen sein.

Die Unterscheidung des anschaulichen und unanschaulichen Vorstellens allerdings fordert, wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, als Voraussetzung das Verständnis der Relations- und Komplexionsbegriffe. Diese letzteren können aber füglich nicht früher behandelt werden, als vom Wesen des Begriffes überhaupt die Rede war. Es bleibt also nichts übrig, als bei der Besprechung des „Begriffes“ zunächst nur jene Charakteristik der Anschaulichkeit und Unanschaulichkeit zu verwenden, die ohne Heranziehung der Annahmen möglich ist, und auf eine später tiefer gehende Distinguierung dieser Begriffe, die an die Erörterung der Relationsbegriffe und im besonderen an das „indirekte Vorstellen“ (bei Höfler § 26) sich anschließen kann, zu verweisen.

Das ist aber umso eher möglich, weil ja, wie wir oben sahen, über die Anschaulichkeit und Unanschaulichkeit keine strenge, geschlossene Definition, sondern nur einzelne charakteristische Merkmale, die eben auch gesondert gegeben werden können, schon einen vorläufig orientierenden Aufschluß geben. Endlich wird auch die Aufklärung über den negativen Begriff sich nur an die Darlegung der Relation anzuschließen haben; zunächst wird nämlich nach Meinong³⁾ nachzuweisen sein, daß R (Relation⁴⁾ zwischen A (Grün) und B (Blau) nicht etwa durch ein bloßes gleichzeitiges Denken an A, B und R vorgestellt werden kann, weil ich ja auch an Gelb und Grün, dabei aber an die Verschiedenheit zweier Singstimmen denken

¹⁾ Vgl. oben S. 5 f.

²⁾ In der neuesten (III.) Auflage seiner Logik und Psychol. bedient sich Höfler schon im § 6 des ganz kurzen Hinweises, daß wir von demselben Gegenstande Vorstellungen verschiedenen Inhaltes haben können, was schon in der 1. Aufl. (§ 21) an verschiedenen Beispielen ausgeführt wurde.

³⁾ Annahmen S. 127.

⁴⁾ Höfler gibt in seiner Logik § 25 für die in der Relation ϱ stehenden Glieder A und B das Symbol $A \varrho B$. Es bedeutet das obige Zeichen R bei Meinong dasselbe wie ϱ bei Höfler.

könnte, so daß zwar an Verschiedenheit (R), und an Gelb und Grün und doch nicht an A und B in Relation R gedacht wäre.

Weiter aber läßt sich, wie wir sahen, auch zeigen, daß an Idealrelationen, wie eine hier vorliegt, etwa durch Stiftung einer Realrelation, eine solche Modifikation nicht hervorgerufen werden kann, daß auf diese Weise mit dem bloßen Vorstellen ein Auskommen wäre. Also weder durch einen neuen Inhalt, noch durch eine neue Realrelation kommt man, bloßes „Vorstellen“ vorausgesetzt, zum Denken an R zwischen A und B. Es bleibt also nur Urteil oder Annahme übrig. Die Erwägung nun, daß das Urteilen, beziehungsweise Annehmen eine Verbindung zwischen dem primären Gegenstand (R) und den sekundären A und B hervorbringt, welche durch das bloße Vorstellen nicht möglich war, und wie man dann nicht mehr vom bloßen Vorstellen des A und B in Relation R reden kann, sondern nur von einer Annahme, führt dann in oben gegebener Weise in klarer Gedankenfolge zur Charakterisierung des negativen Begriffes.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es für den Gymnasiasten, der den Sprachen sein besonderes Interesse entgegenzubringen hat, von großem Werte ist, wenn auch ein Teil der Logik der Frage nach der Relation zwischen Sprechen und Denken gewidmet ist, zumal da, wie Höfler richtig hervorhebt, „die an sich schwierige unmittelbare psychologische und logische Betrachtung der inneren Erscheinungen durch das Mitbeachten der äußeren sprachlichen Verhältnisse erleichtert wird“.¹⁾

Soll aber dieses „Mitbeachten“ in recht wirksamer Weise geschehen, wird meinem Ermessen nach fürderhin weder die Schrift Martinaks „Psychologische Betrachtungen der Bedeutungslehre“²⁾ noch Meinongs „Annahmen“ unbeachtet bleiben können.

Nach Meinong,³⁾ der die grundlegenden Ausführungen Martinaks weiter zu führen sucht, ergibt sich für die Vorstellungen in ihrer Relation zu ihrem sprachlichen Ausdruck folgendes:

Wenn man die Sprache zunächst nur als Gedankenausdruck faßt, was bekanntlich eine Einseitigkeit bedeutet, da ja auch emotionale Erlebnisse durch die Sprache zum Ausdruck gebracht werden, so können die Vorstellungen entweder Wörtern oder Wortkomplexionen entsprechen.

Dabei aber muß wieder im Hinblick auf die oben gegebene Unterscheidung von Inhalt und Gegenstand wohl zwischen „Aus-

¹⁾ Vgl. Logik § 9.

²⁾ Leipzig 1902.

³⁾ Annahmen S. 16 ff.

druck" und „Bedeutung" unterschieden werden. Das Wort „Sonne" drückt aus, daß der Sprechende eine Vorstellung hat; daß aber die Vorstellung einen bestimmten Gegenstand hat, macht die Bedeutung aus. Was Bedeutung hat, hat daher auch einen Ausdruck, aber nicht umgekehrt. Denn „ja" und „nein" auf intellektuellem Gebiete dient wohl dem „Ausdrucke", nicht aber der „Bedeutung". Auf dem emotionalen Gebiete ist es ähnlich bei den Interjektionen „ach", „wehe" u. a. Man kann sogar von primärem und sekundärem Ausdruck, von primärer und sekundärer Bedeutung sprechen. Wenn jemand über „Schmerz" klagt, so ist primär eine Vorstellung ausgedrückt, ein Gefühl aber nur, weil auf dem Umwege über jene Vorstellung.

„5 weniger 3" bedeutet primär die indirekte Vorstellung einer Zahl, welche aus einer Reflexion über die Operation des Subtrahierens sich ergibt. Wird aber die Operation ohne Reflexion vorgenommen, so kann man von sekundärer Bedeutung sprechen.

Kommt bei den Vorstellungen mit Beziehung auf den Gegensatz „Ausdruck und Bedeutung" die „Annahme" nicht in Betracht, so kommt sie wohl bei dem „Satze" zur Geltung. Fragt man zunächst was der Satz ausdrücke, so kann man den Satz im Indikativ als Ausdruck eines Urteiles betrachten, wobei man die durch ein Wort ausgedrückten Urteile, wie *credo*, *Feuer!* etc. als Grenzfälle annehmen wird. Trotzdem dienen einerseits nicht alle unabhängigen und noch weniger alle abhängigen Sätze zum Ausdrucke eines Urteiles. Drückt ein unabhängiger Satz ein Begehren aus oder ist er ein Fragesatz (letzteres mit gewissen Einschränkungen gemeint), so drückt er sicher kein Urteil aus, andererseits gibt es auch Nebensätze, welche ein Urteil sicher ausdrücken, so z. B. die Folgesätze, welche eine tatsächliche Folge bezeichnen, wie etwa der Satz „Die Niederlage war so groß, daß niemand sich für unbesiegt hielt."

Die meisten Nebensätze dienen aber nicht dem Urteilsausdrucke. Meinong lenkt nun die Aufmerksamkeit besonders auf die Daß-Sätze.

Wie aus seinen Darlegungen hervorgeht, wenn er es auch nicht ausdrücklich bemerkt, sind die uns aus der Grammatik als Subjekts- oder Objekts- oder Attributssätze bekannten Satzarten gemeint, also Sätze wie: „Daß die Erde sich bewegt, war in alter Zeit noch nicht bekannt" (Subjektsatz), „Wir wissen, daß die Erde sich bewegt" (Objektsatz), „Die Meinung, daß die Erde sich bewegt, war im Altertum noch nicht verbreitet" (Attributsatz). Nimmt man hier den Nebensatz als Urteilsausdruck, wozu man besonders angesichts des Beispieles für den Objektsatz sehr geneigt ist, so läge ein zweifacher Ausdruck für das Urteil vor, im Nebensatz primär, im Hauptsatz sekundär. Man braucht aber nur als ankündigenden Hauptsatz anstatt „wissen" ein „vermuten"

zu setzen, um einzusehen, daß im zweiten Falle der Nebensatz, vorausgesetzt, er enthalte wirklich denselben Ausdruck des Urteiles wie im ersten Falle, den Hauptsatz Lügen strafft, was noch deutlicher hervortritt, wenn derselbe Satz mit „daß“ von einer Wendung wie „ich glaube nicht“ abhängig wird. In Sätzen, welche die Ansicht anderer zum Ausdrucke bringen, wie z. B. „Die Alten glaubten nicht, daß die Erde sich bewegt“ betrifft das Urteil nur die Ansicht der Alten, aber nicht die Frage, der Bewegung der Erde.

Ganz besonders aber können wir es nicht als ein Urteil des Sprechenden ansehen, wenn wir uns den oben angegebenen Fall des Attributsatzes „die Meinung, daß die Erde sich bewege“ vor Augen halten. Dasselbe gilt auch von Nebensätzen, die von Wendungen wie „ich bitte, ich wünsche . . .“ abhängig sind, und, wie schon oft betont, von den Vorder- und Nachsätzen der hypothetischen Sätze und den disjunktiven Sätzen.¹⁾ Aus diesen Erwägungen geht hervor, daß sowohl in allen Fällen sekundären Urteilsausdruckes, wenn der Daß-Satz von „ich glaube, vermute, wünsche etc.“ abhängig ist, und in hypothetischen und ebenso in disjunktiven Sätzen die Nebensätze ein „Urteil“ nicht zum Ausdrucke bringen. Wenn nun hier kein Urteil zum Ausdrucke kommt, was wird denn ausgedrückt? Diese Frage wurde bisher damit beantwortet, daß man von vorgestellten, nicht gefällten Urteilen, also von Vorstellungen sprach. Meinong läßt aber hier wiederum die „Annahmen“ in Wirksamkeit treten. In welcher Weise, wird später erörtert werden.

Wenn bis jetzt der Satz vom Standpunkte des „Sprechenden“ behandelt wurde, wie verhält sich's mit dem Satze vom „Verstehenden“ aus genommen? Daß das Verstehen des Satzes, wenn er ein Urteil ausdrückt, nicht darin bestehen muß, daß der Hörende das im Satze ausgedrückte Urteil seinerseits selbst fällt oder über die Meinung des Sprechenden ein Urteil fällt, läßt sich leicht einsehen.

Wenn jemand den unglaublichen Bericht eines notorisch Abergläubischen hört, so versteht er ihn, auch wenn er ihn nicht glaubt. Also selbst in dem letzteren Falle, wo der Sprechende ein Urteil ausdrückt, kann der Hörende den Satz verstehen, ohne das ausgedrückte Urteil selbst zu fällen. Wenn nun aber der Sprechende in Sätzen, wie den oben angeführten Nebensätzen, gar kein Urteil ausdrückt, so wird der Verstehende erst recht nicht mit einem Urteile reagieren. Somit ist, wenn man das Verstehen der Sätze in Betracht zieht, für diesen Fall der Umfang, für welchen obige Frage, was an die Stelle der Urteile treten soll, Geltung hat, noch erweitert.

¹⁾ Vgl. Höfler, § 48.

In welcher Weise nun sowohl im Falle des Aussprechens als auch des Hörens die Annahme an die Stelle des „vorgestellten Urteiles“ tritt, wird klar, wenn man den von Meinong gebildeten Begriff des „Objektiv“ in Betracht zieht. Zugleich wird sich dabei ergeben, daß der Satz nicht bloß Ausdruck, sondern auch seine Bedeutung habe.

Besonders mußte früher hervorgehoben werden, daß die oben charakterisierten Daß-Sätze nicht Urteile zum Ausdrucke bringen.

Diese sind es nämlich, wie wir nun sehen werden, nebst ihren Äquivalenten, die dem „Objektiv“ und eben deshalb, wie sich gleichfalls zeigen wird, „Annahmen“ zum Ausdrucke dienen. Geht man nämlich von einem negativen Satze aus, wie etwa „ich melde, daß nichts Gesetzwidriges vorgefallen ist“, so wird „etwas“ gemeldet. Dieses etwas ist aber nicht identisch mit „Gesetzwidriges“, sondern eben durch einen Daß-Satz ausdrückbar, identisch mit dem Satze „daß nichts Gesetzwidriges vorgefallen ist“. Das, was nach dem oben dargelegten Begriff der „Gegenständlichkeit“ bisher als Gegenstand bezeichnet wurde, ist ein „vorgefallenes Gesetzwidriges“. Von diesem „Gegenstande“ ist aber zu unterscheiden das im Daß-Satze Ausgedrückte. Auch dieses erfaßt das Urteil, aber in anderer Weise. Zum Unterschiede vom „Gegenstand“ oder Objekt nennt es Meinong „das Objektiv“. Wie aber im negativen Satze „Gegenstand“ und „Objektiv“ zu scheiden ist, so ist auch im positiven Satze z. B. „es gibt Schnee draußen,“ der Gegenstand „Schnee“ vom Objektiv „daß es Schnee gibt“ zu unterscheiden.

Weil nun bei diesem „Objektiv“ es auf den Unterschied „ja“ oder „nein“ ankommt, so kann davon beim „bloßen Vorstellen“ nicht die Rede sein. Also nur beim Urteile? — Wenn ganz allgemein von dem Beispiele „A existiert nicht“ ausgegangen wird, so kann ich auch sagen, „es ist, daß A nicht existiert“; dann wird aber in diesem Daß-Satze etwas ausgesprochen, das weder das Urteil „A existiert nicht“ noch auch der Gegenstand „A“ ist; das ist eben das Objektiv.

Das Objektiv also ist auf ein Objekt gestellt, zu dem dann der Inhalt der zugehörigen Vorstellung gehört. Das Objektiv steht dem Urteile so gegenüber, wie der Gegenstand der Vorstellung gegenübersteht. Weil nun die Objektive nur durch die Urteile, während Gegenstände nur durch Vorstellungen, der intellektuellen Bearbeitung vorgelegt werden, so unterscheidet Meinong die Objektive als „Denkgegenstände“ von den Objekten als „Vorstellungsgegenständen“. Daß nun dieser Unterschied zwischen Denkgegenstand (Objektiv) und Vorstellungsgegenstand zu machen ist, darüber belehren am besten Beispiele wie folgendes. Während ich sagen kann „ich glaube, daß der Tisch im Zimmer steht“, so wird niemand sagen „ich glaube an den Tisch im Zimmer,“ nur deshalb, weil zwischen „Tisch“ als Vorstellungs-

gegenstand und zwischen dem Objektiv „daß ein Tisch existiert“, oder kurz „Existenz des Tisches“ als Denkgegenstand ein Unterschied ist, der uns sehr deutlich das Verschiedensein des Objektes und des Objektives vor Augen führt.

Nun muß aber nicht immer das Objektiv durch einen Daß-Satz ausgedrückt sein, sondern kann durch Äquivalente ersetzt werden, wie wir es oben schon getan haben, indem wir statt „daß ein Tisch existiert“ von der „Existenz des Tisches“ gesprochen haben. In ähnlicher Weise kann ich statt des Daß-Satzes „Ich bestreite nicht, daß Grün und Gelb verschieden ist“, einsetzen „Ich bestreite nicht das Verschiedensein von Grün und Gelb“.

Wenn nun diese Worte oder Wortkomplexionen für den Daß-Satz als Äquivalent eintreten, so drücken sie als Wörter nach früher Gesagtem nicht bloß etwas aus, sondern sie haben auch Bedeutung und deshalb müssen auch die Sätze, für die sie als Äquivalente eintreten, eine Bedeutung haben. Die Bedeutung dieser Wörter und der Sätze sind Gegenstände, aber hier Denkgegenstände.

Daher können wir sagen, auch jeder Satz wie das Wort hat nicht nur Ausdruck, sondern auch Bedeutung, die Bedeutung aber ist sein Objektiv.

Wenn aber das Objektiv die Bedeutung des Satzes ausmacht, so läßt sich zeigen, daß, wo Objektive als Urteilsgegenstände auftreten, zwar nicht immer, aber häufig der Denkakt, durch den das Objektiv der Beurteilung vorgelegt wird, nicht ein Urteil, sondern eine Annahme ist. Denn es kann einmal die Natur des auf das Objektiv gerichteten Urteiles so sein, daß mit diesem ein dem Objektiv qualitätsgleiches Urteil sich nicht verträgt. Das ist von selbst einleuchtend bei der Formel „es ist, daß A nicht ist“, oder „es ist nicht, daß A ist“ aber auch „es ist nicht, daß A nicht ist“; also, sobald von den beiden im Urteil und in dem Objektiv zusammentreffenden Qualitäten wenigstens eine negativ ist, ist das dem Objektiv Vorgegebene, also „A ist“ oder „A ist nicht“, kein Urteil, sondern eine Annahme. Bei der noch übrigen Eventualität qualitativer Gleichheit bei affirmativem Charakter des Objektives und des Urteiles ist die Forderung, daß das Objektiv durch eine Annahme gegeben ist, dort, wo die Intention einer „Stellungnahme“ deutlich ist, die Regel, also z. B. wenn ich sage „ich gebe zu, daß A ist“.

Fälle, wie „ich bin nicht davon überzeugt, daß A ist“, zeigen die oben hervorgehobene Unverträglichkeit in der Weise, daß hier dem Wortlaute im Hauptsatze nach ein Urteil nicht vorliegt, während das Objektiv dem Wortlaute nach vorliegt, so daß der Daß-Satz nur eine „Annahme“ sein kann. Es wäre hier noch herbeizuziehen der Fall, wo eine Relation von Objektiven vorliegt: „daß A ist“, hängt damit zusammen, „daß B ist“.

Daß hier für Annahmen besonders Raum ist, ist schon oft mit Rücksicht auf das sogenannte hypothetische Urteil hervorgehoben worden und soll noch zur Sprache kommen.

Damit ist aber eine Reihe von Fällen genannt, wo wir es mit Objektiven zu tun haben, die dem Urteile nur durch eine der Qualität des Objektes entsprechende „Annahme“ gegeben sein können. Somit tritt jetzt das, was früher noch ohne Begründung behauptet wurde, deutlich hervor, daß der Satz normalerweise mindestens eine Annahme ausdrückt, im Verstehenden mindestens Annahmen wachgerufen werden.

Fragen wir hier wieder, wie das über die Relation zwischen Sprechen und Denken Gesagte in das Lehrgebäude des Logikunterrichtes mit Nutzen eingefügt werden könnte, so bietet ja das Kapitel „Sprechen und Denken“, das im Beginne des Logikunterrichtes behandelt wird, zunächst Gelegenheit, die wichtige Unterscheidung von „Ausdruck“ und „Bedeutung“ den Schülern klarzumachen, was keine Schwierigkeiten macht, wenn schon früher zwischen „Inhalt“ und „Gegenstand“ distinguiert wurde.

Über Ausdruck und Bedeutung des Satzes wird aber besser erst gesprochen werden, wenn das „Urteil“ zur Darstellung kommt.

Am besten wird da an die grammatischen Kenntnisse der Schüler anzuknüpfen sein. Ist den Schülern klar, daß wohl das Urteil durch einen Satz ausgedrückt wird, nicht aber umgekehrt jeder Satz ein Urteil zum Ausdruck bringt, was schon an wenigen Beispielen gezeigt werden kann, so genügen einige Daß-Sätze, namentlich solche, wo der sekundäre Urteilsausdruck im Hauptsatze im Gegensatz zu dem Daß-Satze steht, um die Schüler zu überzeugen, daß diese Daß-Sätze in der Regel kein Urteil, sondern eine „Annahme“ zum Ausdruck bringen.

Eben dieselben Daß-Sätze bieten der Darstellung günstige Gelegenheit, von dem wichtigen Unterschiede von Objekt und Objektiv zu sprechen. Geht man von dem Beispiele „Ich glaube, daß ein Tisch im Zimmer ist“ aus, und schließt die Frage an, warum sich nicht sagen lasse, „ich glaube an den Tisch im Zimmer“, so wird die Antwort sich leicht ergeben: Weil nicht „Tisch“ dem Urteile, der intellektuellen Bearbeitung, vorliegt, sondern der Satz „daß ein Tisch ist“. So ist leicht zu erkennen, daß der Tisch wohl Gegenstand einer Vorstellung ist, aber dem Urteile als Denkgegenstand der Inhalt des Daß-Satzes gegenübersteht. Während nun Tisch der Vorstellung gegenüber Objekt ist, so ist der Daß-Satz dem Urteile gegenüber das Objektiv.

Daß aber dieses Objektiv die Bedeutung des Satzes ausmacht, zeigt den Schülern wiederum ein Beispiel. Für das Objektiv im Urteil

„ich bestreite nicht, daß Gelb und Grün verschieden sind“, läßt sich nicht die Verschiedenheit überhaupt, wohl aber das „Verschiedensein von Grün und Gelb“ einsetzen. „Verschieden sein“ ist eine Wortkomplexion und hat als solche eine Bedeutung. Folglich muß auch der Daß-Satz, der der Wortkomplexion äquivalent ist, eine Bedeutung haben. Daher macht das Objektiv die Bedeutung des Urteiles aus. Daß aber durch dieses Objektiv in der Regel eine Annahme, nicht ein Urteil zur Beurteilung vorgelegt wird, somit der Daß-Satz in der Regel eine Annahme ausdrückt, wird wieder an den augenfälligsten Beispielen klar zu machen sein. Sage ich „ich bin nicht überzeugt, daß deine Ansicht richtig ist“, so besagt der Hauptsatz seinem Wortlaute nach schon, daß im Daß-Satze kein Urteil vorliegt, während der Nebensatz den Ausdruck eines Objektivs enthält, woraus sich ergibt, daß der Nebensatz nur eine Annahme enthalten kann.

Wenn in den Logiklehrbüchern vom sprachlichen Ausdruck des Urteiles die Rede ist, pflegt auch das Verhältnis der Fragesätze zum Urteil berührt zu werden. Dabei wird aber nur in negativer Weise im Anschlusse an vielzitierte Worte des Aristoteles gewöhnlich hervorgehoben, daß Fragesätze nicht Urteile bezeichnen. Meinong¹⁾ gibt aber auch Antwort auf die Frage, was sie dann, wenn sie nicht Urteile bezeichnen, ausdrücken.

Oft ist ja schon hervorgehoben, daß von der rhetorischen und wohl auch von der didaktischen Frage hier nicht die Rede ist. Eine feine Bemerkung Meinongs ist es, wenn er darauf hinweist, daß auch die rhetorische Frage nicht so ohne weiters dem Ausdruck eines Urteils gleichzusetzen ist, da ja auch hier eine Fiktion, also eine Annahme und zwar die des wirklich Fragenden vorliegt. Weiter gibt es auch Fragesätze, die insoferne noch zum Urteil in naher Beziehung stehen, als sie schon ein Urteil voraussetzen und gleichsam die Lücken des Wissens, die dieses Urteil aufweist, auszufüllen suchen, worauf auch schon Höfler²⁾ aufmerksam macht. Frage ich „wer von beiden hat das getan?“ so drückt das indirekt ein Urteil aus, weil ich wissen muß, daß es einer von beiden getan hat. Diese Art der Frage heißt Ergänzungsfrage und unterscheidet sich von der „Entscheidungsfrage“, wie sie Meinong nennt, jener Frage nämlich, die mir durch „Ja“ oder „Nein“ beantwortet wird.

Bei dieser letzten Art der Frage kommt ein Urteil gar nicht in Betracht.

¹⁾ Vgl. bes. Annahmen S. 26 f. u. 51 ff.

²⁾ Log. S. 68.

Auch hier will der Fragende, wie bei der Ergänzungsfrage Bereicherung des Wissens erzielen, aber in der Weise, daß er durch den Gefragten in den Stand gesetzt werden will, über ein gegenständliches Material, das er dem Gefragten vorlegt, ein Urteil zu fällen. Während der Frage ist er noch nicht im stande zu urteilen. Es bleibt also nur der Hinweis auf eine Annahme übrig, „von der zu einem entsprechenden Urteile zu gelangen das Ziel der in der Frage ausgedrückten Begehrung ist“. Nicht möchte ich aber mit Meinong auf die negative oder affirmative Formulierung der Frage dabei Gewicht legen. Meinong meint nämlich, daß man schon aus der affirmativen oder negativen Form der Frage erkenne, daß in dem psychischen Verhalten des Fragenden dieser Gegensatz von Ja und Nein vorliege. Ich glaube dieses Verhalten vielmehr in dem Tonfalle und in dem Sinne der Frage zu erkennen. Die hier auftretenden negativen Fragepartikeln scheinen mir dabei irrelevant zu sein. Fragen wir mit Meinong „Nähern wir uns nicht bereits dem Ziele der Wanderung?“, so kommt in dieser negativ formulierten Frage ebenso die affirmative Vormeinung zum Ausdruck, daß der Betreffende das Ziel bereits zu sehen meint, wie in der affirmativ formulierten Frage „Wir nähern uns doch schon dem Ziele der Wanderung?“ Fragt man aber, was eine solche Frage ausdrückt, so ist sie als Ausdruck zu bezeichnen für eine Begehrung, eine Wissensbegehrung, wie sie Meinong nicht unpassend nennt, der als Ziel vorschwebt, von einer über einen Gegenstand gemachten Annahme zu einem entsprechenden Urteil zu gelangen.

Auch zur Frage des Unterschiedes der Existenzialurteile einerseits und der Beziehungsurteile, im besonderen der kategorischen Urteile, anderseits nimmt Meinong¹⁾ Stellung. Bekanntlich lehrt Brentano,²⁾ daß jedes Urteil sich als Existenzialurteil auffassen lasse. Nun kann aber bei Beziehungsurteilen und im besonderen bei den kategorischen Urteilen von einem „Sein“ in dem Sinne einer Existenz nicht gesprochen werden, da sie eine Relation zwischen Subjekt und Prädikat betreffen, und es erscheint daher Brentanos Bestimmung zu eng.

Wohl haben sie aber das Sein einer Beziehung zum Gegenstande, während in ihnen ein wirkliches Dasein der Glieder einer Relation nicht angenommen wird.³⁾ Es handelt sich also in dem kategorischen Urteile um ein Bestehen und nicht um eine Existenz,⁴⁾ um ein Seinsurteil über eine Relation zwischen Subjekt und Prädikat.

1) Annahmen S. 142 ff.

2) Psych. S. 283 ff.

3) Vgl. Höfler Log. S. 105.

4) Vgl. oben S. 10.

Der Unterschied zwischen dem kategorischen und dem Existenzialurteile liegt nun nach Meinong in der verschiedenen Art, wie das Urteil funktioniert. Die „thetische“ Funktion des Existenzialurteiles besteht in der Art, wie das Urteil an den vorgegebenen Vorstellungsinhalt herantritt, somit den Gegenstand der Vorstellung zu erfassen sucht, die „synthetische“ des kategorischen Urteiles in der Art, wie das Urteil an zwei Vorstellungsinhalte sich anschließt, „sich gleichsam zwischen die Gegenstände stellt und sie gewissermaßen miteinander verbindet“.

Da aber das Erfassen einer Wirklichkeit durch das Erkennen von Meinong als Transzendenz der Urteile gegen die Wirklichkeit aufgefaßt wird und zwar bei einer Existenzaffirmation als eigentliche Transzendenz, bei einer bloßen Bestandaffirmation als Quasi-Transzendenz,¹⁾ so kann wieder die Verschiedenheit der Funktion beim Existenzial- und kategorischen Urteile darin gefunden werden, daß bei der thetischen Erkenntnis jenes Urteiles absolute Transzendenz, bei der synthetischen Erkenntnis relative Transzendenz des Urteiles statt hat, relative bei der letzteren deshalb, weil die Erkenntnis weder das A noch B für sich, sondern jedes relativ zum anderen trifft.

Mir scheint diese Lösung des Problems der Unterscheidung der Existenzialurteile und der Beziehungs- (Relations)-Urteile eine glückliche zu sein, so daß sie wohl verdient, in die geeignete didaktische Form gebracht zu werden, um im Logikunterrichte Verwertung zu finden.

Höfler hat in sehr zwingender Weise²⁾ nachgewiesen, daß in einem Urteile über die Relation ein Urteil über ein Dasein der Glieder der Relation nicht zu sein braucht. Was bei Höfler damals Ausdruck eines natürlichen Sprachgefühles war, wonach man ungezwungen sagt, „Gott ist“ drücke das Dasein (die Existenz) Gottes aus, dagegen $2 \times 2 = 4$ drücke nur das Bestehen der Gleichheit aus, das hat Meinong zu den festen Terminis „Existenz“ und „Bestand“ ausgeprägt, die nun ihrerseits erst in den farblosen, weil allgemeinen Begriff „Sein“ zusammengefaßt werden. Über diese terminologische Feststellung hinaus bietet aber obige Analyse der ebenfalls seit langem schon benutzten Gegenüberstellung thetischer und synthetischer Urteile eine Fortführung der Untersuchung in sachlicher (psychologischer), keineswegs terminologischer Richtung. Ob allerdings die Termini der Transzendenz, der absoluten und der relativen, im Unterrichte Eingang finden sollen, möchte ich dahin gestellt sein lassen.

1) Vgl. Annahmen S. 95 ff.

2) Ich erinnere nur an das treffende Beispiel $10^{(10)} \neq 10 + 1$ (Log. 70).

Bekanntlich bietet die Beschreibung des sogenannten hypothetischen Urteiles eines der meist besprochenen und schwierigsten Probleme der Logik und Psychologie. Daß über diesen Gegenstand keine einheitliche Auffassung und eine Unsicherheit herrscht, an der auch die Darstellung der „hypothetischen Sätze“ in der Grammatik teil hat, liegt in einer Eigentümlichkeit begründet, welche durch Meinongs „Annahmen“ mir in so helles Licht gesetzt zu sein scheint, daß ich mich veranlaßt sehe, auch die Auffassung der hypothetischen Sätze in der Grammatik, wie ich sie vor Jahren in mehreren Artikeln in der österreichischen Gymnasialzeitschrift¹⁾ darzulegen Gelegenheit hatte, zu modifizieren. Zu der bisherigen mangelhaften Auffassung des hypothetischen Urteiles hat nämlich nach Meinong besonders der Umstand beigetragen, daß man bei der Konditionalformel „wenn – so“ nach einer Bedeutung gesucht hat, wo es eigentlich auf den Ausdruck ankommt. Hält man sich aber zunächst an den Ausdruck dieser Formel, so ergibt sich, daß der hypothetische Satz in den verschiedenen Formen in der Sprache durchaus nicht immer gleichen psychischen Geschehnissen zum Ausdrucke dient, sondern, wie sich zeigen wird, bald eine Art von Schlüssen, bald aber Zusammenhangsurteile verschiedener Art ausdrückt. Diese rein psychologische Erwägung hat, wenn sie das Richtige trifft, zur Folge, daß die in den Grammatiken herrschende allzu einheitliche Auffassung der hypothetischen Sätze mangelhaft erscheint.

Um aber das Gesagte zu begründen, ist es notwendig, auf das Wesen des Schlusses und des hypothetischen Urteiles näher einzugehen. Mit Bezug auf das erstere kommen besonders folgende Fragen in Betracht.

Bei der Aufstellung der „Schlußgesetze“, wenn man von der „formalen Richtigkeit“ der Schlüsse spricht, abstrahiert man, wie bekannt, von der materialen Wahrheit oder Falschheit der Prämissen, so daß sogar Prämissen zur Verwendung kommen, von deren Falschheit man überzeugt ist. Man spricht in dieser Hinsicht gewöhnlich nicht vom „Schließen“, sondern von der „Form“ des Schließens, allerdings nicht allgemein.

So will J. Pokorny²⁾ auch in diesem Falle die Bezeichnung „Schluß“, indem er sagt: „Manche sagen in diesem Sinne aus Vor-

¹⁾ „Zur Grammatik der hypothetischen Sätze auf Grund neuer psychologisch-logischer Theorien des hypothetischen Urteiles“. Ztschr. f. öst. Gymn. 1895, Heft X, 933–944; Heft XI, 1012–1022. — Vgl. „Zwei Termini der Grammatik, insbesondere der lateinischen und ihre Verwendung“. Ztschr. f. öst. Gymn. 1896, XII. Heft, 1073–1075.

²⁾ Beiträge zu der Logik der Urteile und Schlüsse. Wien Deuticke, 1901, S. 166.

sieht die Form des Schlusses, wo sie einfach sagen könnten, der Schluß ist richtig".

Mit welcher Einschränkung das eine Berechtigung hat, soll später erkannt werden. Das Problem liegt aber nach Meinong in der Frage: Wie ist es möglich, daß ein Zusammenhang zwischen Urteilen erkannt werden kann, die man gar nicht fällt, ja die man sogar für falsch hält? Und doch liegt eine Evidenz vor, die bei solchen Schlüssen, deren Prämissen evident sind, Voraussetzung wird.

Das Problem wird auch klar aus folgenden, allerdings von Höfler¹⁾ zu anderen Zwecken vorgebrachten Beispielen. Warum kann ich, wenn ich bloß die Form des Schlusses in Betracht ziehe, sagen: Wenn alle Menschen allwissend sind und Gaius ein Mensch ist, so ist Gaius allwissend, warum aber nicht, wenn ich die Materie der Prämissen berücksichtige?

Trotz der Falschheit der Prämissen liegt im ersten Falle eine Art Evidenz vor. Was für ein Unterschied ist ferner, wenn ich den aus evidenten Prämissen gezogenen Schluß durch die Konditionalformel „wenn—so" und wenn ich ihn durch „weil—so" ausdrücke, wenn ich z. B. den Schluß „Alle Diamanten sind verbrennbar, alle Diamanten sind Steine, also sind einige Steine verbrennbar", in die Form des Satzes kleide „Wenn die Diamanten Steine und verbrennbar sind, gibt es verbrennbare Steine" oder wenn ich sage „Weil die Diamanten u. s. w."?

Höfler erklärt,²⁾ daß der Wenn-Satz in diesem Falle zwar ein hypothetisches Urteil, aber keinen Schluß zum Ausdruck bringe, weil der Schluß wirklich gefällte Urteile als Prämissen voraussetze, während hier bloß „vorgestellte" Urteile vorliegen, und daß der Schluß, durch „weil—so" gegeben, mehr sage als das hypothetische Urteil. Diese Ansicht war auch die Position Meinongs in seinen Hume-Studien.³⁾

Wenn man aber auf das Plus des einen im Vergleiche zum anderen näher eingeht, so ist es wohl nur darin zu suchen, daß in der hypothetischen Form nicht gefällte Urteile zum Ausdruck kommen; im übrigen aber ist für den Unbefangenen gar kein Grund vorhanden, nicht auch in dem Falle des sogenannten hypothetischen Urteiles an einen Schluß zu denken, der in eine Linie zu stellen ist mit jenen Schlüssen, durch welche die „Form des Schließens" geprüft wird. Letztere zeigt allerdings nicht die absolute Evidenz eines Schlusses, der aus evidenten Prämissen ein evidentes Schlußurteil ableitet, sondern wie Meinong sich ausdrückt, nur „relative Evidenz".

¹⁾ Logik § 59.

²⁾ Log. S. 141.

³⁾ II. S. 107.

Diese relative Evidenz aber in dem Falle, wo nur die Mitgiltigkeit des Schlußsatzes mit den Prämissen erforderlich ist, ohne daß die Wahrheit der Prämissen und des Schlußsatzes, oder was dasselbe ist, die formale Bündigkeit des Schlusses, den man nicht wirklich zieht, hinzutritt, ist nur möglich, wenn man dort, wo der eigentliche Schluß, oben ausgedrückt durch „weil—so“, wirklich gefällte Urteile hat, Annahmen einsetzt. In diesem Sinne spricht man von Annahmeschlüssen, die sowohl bei den sogenannten „Schlußgesetzen“ in Betracht kommen als auch in den Fällen überhaupt, in welchen der Schluß die Form des hypothetischen Urteiles annimmt, wie etwa im obigen Beispiele „Wenn Gaius allwissend und ein Mensch ist etc.“

Auf Grund dieser Erwägungen lassen sich aber die obigen Fragen beantworten, wie folgt. Daß ich in dem eben angeführten Beispiele nicht sagen kann „Weil Gaius ein Mensch ist u. s. f.“ hat darin seinen Grund, weil ich in diesem Falle nur einen Annahmeschluß und nicht einen eigentlichen Schluß ziehen kann. Wie ich mich sonst etwa bei dem Erfassen der Meinung eines anderen in die Überzeugungslage dieses versetzen kann, ohne dieser Meinung selbst zu sein, wie ich nur „so tun kann, als ob ich dieser Meinung wäre“, so tue ich auch hier so, als ob ich an die Allwissenheit der Menschen glaubte, und komme zu einer Schlußannahme im Hinblick, wie Meinong den Schluß charakterisierend sagt, auf eine Voraussetzungsannahme.

Ich gehe aber fehl, wenn ich einen eigentlichen Schluß, wie den über die „Brennbarkeit von Steinen“ durch einen hypothetischen, anstatt durch einen Kausalsatz ausdrücke. Denn ich nehme dadurch dem Schlusse seine logische Wucht, indem ich ihn zum bloßen Annahmeschlusse herabsetze.

Wenn wir gesehen haben, daß nur dort, wo an die Stelle des eigentlichen ein Annahmeschluß tritt, der sprachliche Ausdruck durch einen hypothetischen Satz erfolgt, so läßt sich umgekehrt behaupten, daß dieser Satz manchmal nicht Ausdruck eines hypothetischen Urteiles, sondern eines Annahmeschlusses ist.

Allerdings könnte nach dem Tenor der Ausführungen Meinongs über die hypothetischen Urteile, trotzdem er sich an einer Stelle gegen ein derartiges Mißverständnis verwahrt,¹⁾ die Meinung entstehen, als ob ein großer Teil der hypothetischen Sätze nicht Urteilen, sondern „Annahmeschlüssen“ zum Ausdruck diene. Ich muß in diesem Punkte auch gestehen, daß mir nicht recht einleuchtet, warum „das, was man gewöhnlich als hypothetisches Urteil zu bezeichnen pflegt“, seiner eigentlichen Natur nach eigentlich kein Urteil, sondern ein

¹⁾ Annahmen S. 91 f.

Schluß, und zwar ein Annahmeschluß sein soll. Es ist ja kein Zweifel, daß Sätze, wie der von Meinong angeführte „Wenn die Menschen ihre Schwächen haben, so war auch Goethe nicht frei von solchen“ nichts anderes ausdrücken, als einen Schluß ad subalternatam.

Auch kann ein hypothetischer Satz, wie z. B. der Satz „Wenn ein Kleid von Wolle ist, hält es die Wärme lang“, als der Ausdruck eines Schlusses nach Barbara aufgefaßt werden. Und so könnte wohl eine Zahl Beispiele für „Annahmeschlüsse“ gerade an Bedingungsätzen von der Form der „Wirklichkeit“, wie sie die Grammatik nennt, die auch bezeichnend genug manchmal als logische benannt wird, nachgewiesen werden. Es wird aber schon schwerlich gelingen, einen Annahmeschluß an einem Beispiele zu finden, wie etwa „Du bist tadelnswert, wenn du von zwei Übeln nicht das kleinere wählst“, gar nicht möglich ist es bei einem Satze ursprünglich temporaler Bedeutung, z. B. „Wenn ein Zug in die Station einfährt, wird ein Zeichen gegeben“. Wollte man eine vergleichende Zusammenstellung von hypothetischen Sätzen machen, so würde man sehr leicht finden, daß viel mehr hypothetische Sätze schon dieser „Form der Wirklichkeit“ dem Ausdrucke eines Urteiles und nicht eines „Annahmeschlusses“ dienen.

Wenn dies nun schon bei den hypothetischen Sätzen dieser ersten Form der Fall ist, die sozusagen am reinsten den Annahmeschluß zum Ausdrucke bringen, wie steht es mit den anderen Formen des hypothetischen Satzes?

Zunächst bietet nach meinem Dafürhalten der sogenannte Fall der Eventualität wie in dem Beispiele „Wenn es morgen schön sein sollte, werde ich einen längeren Spaziergang unternehmen“ gar keinen Raum für Annahmeschlüsse, ebensowenig wie der sogenannte potentiale Fall, wie z. B. „Gesetzt den Fall, du wiesest mir einen Irrtum nach, ich wäre sofort bereit, mich deiner Meinung anzuschließen“.

Wohl aber wird der sogenannte Fall der Nichtwirklichkeit oft dem Ausdrucke eines Annahmeschlusses dienen. In dem Satze z. B. „Wenn das Kleid von Wolle wäre, würde es die Wärme lange halten“, kehrt der obere in anderer Form gegebene Annahmeschluß wieder. Der Unterschied ist nur der, daß im letzteren Falle dem Annahmeschluß bereits ein Urteil über die Nichtwirklichkeit zu grunde liegt, in ähnlicher Weise etwa wie bei den früher erwähnten Fragesätzen, die selbst kein Urteil ausdrücken, doch ein Urteil bereits voraussetzen. Wenn ich eben diesen Annahmeschluß mache, dann weiß ich bereits, daß das Kleid nicht von Wolle ist.

Wenn daher Meinong¹⁾ als „die eigentliche und sozusagen natürliche Funktion der hypothetischen Sätze“ es hinstellt, „Annahme-

¹⁾ Annahmen S. 92.

schlüsse" auszudrücken, während sie nur „in besonderen Fällen auch Zusammenhangsurteile auszudrücken in die Lage kommen", scheint mir gerade das Gegenteil der Fall zu sein. Gewöhnlich haben wir es beim hypothetischen Satz mit dem Ausdrucke eines Zusammenhangsurteiles über eine Relation zwischen zwei Annahmen zu tun, in manchen Fällen aber, und zwar nur der hypothetischen Sätze der sogenannten Form der Wirklichkeit und Nichtwirklichkeit, mit einem Annahmeschlusse.

Wenn ich also mit diesen Ausführungen Recht behalten sollte, die zu zeigen versuchten, daß die „hypothetischen Sätze" nicht so oft wie Meinong glaubt, der Ausdruck von Schlüssen sind, so scheint mir die Bedeutung der Feststellungen Meinongs mehr nach der Seite hin zu liegen, daß die viel geschmähten Schulbeispiele auch wieder zu ihrem Recht kommen. Denn sie sind eben jene „Schlüsse" aus suspendierten Prämissen, welche als Annahmeschlüsse nur der formellen Stringenz dienen und nur eben in dem hypothetischen Satz und nicht in dem Begründungssatz (in der Grammatik zu eng als Kausalsatz bezeichnet) ihren adäquaten Ausdruck finden. Aber es wird doch notwendig sein, sei es dort, wo das Verhältnis der Sprache zum Denken zur Darstellung kommt, oder bei der Besprechung des hypothetischen Urteiles auf jene Inkongruenz aufmerksam zu machen, durch welche nicht jedem hypothetischen Satze auch ein hypothetisches Urteil, sondern manchem jener Sätze ein Annahmeschluß entspricht.

Hiemit glaube ich die Hauptpunkte hervorgehoben zu haben, in welchen Meinongs Buch „über die Annahmen" für das „intellektuelle" Gebiet der psychischen Phänomene in Betracht kommt. Der Ertrag, den das Buch für die Auffassung psychischer Tatsachen auf emotionalem Gebiete bietet, ist kein geringerer. Fassen wir aber in einem Überblick nur die Ergebnisse für die logische Theorie, da diese ja nur den Gegenstand unserer Darlegungen bildeten, zusammen, so lassen sich dieselben in zwei Hauptgruppen scheiden.

Zur ersteren Gruppe gehören die Aufstellungen des Werkes, welche eine mehr berichtigende und klärende Wirkung erzielen dürften, wenn sie in den Rahmen des bisher in den Logiklehrbüchern gebotenen Lehrstoffes in geschickter Weise eingefügt werden. Dazu gehört etwa folgendes. Wenn auch in unmittelbarer Weise das eigentliche Urteilsproblem, so nahe das Urteil auch der „Annahme" liegt, durch Meinongs Untersuchungen nicht berührt wurde, so hat die von Meinong durchgeführte Abgrenzung der Annahme gegenüber ihrer psychologischen Umgebung eine Einschränkung des Umfanges des Urteilsbegriffes zur Folge, was wohl nicht ohne eine Änderung im Inhalte dieses Begriffes

möglich ist. So hat sich gezeigt, daß die Evidenz insoferne nicht ausschließliches Merkmal des Urteils ist, als sie allerdings als „mittelbare Evidenz“ den Annahmen zukommt, nämlich als Evidenz im Hinblick auf andere Annahmen, so daß die Annahmen als Stellvertreter des Urteils im sogenannten Annahmeschlusse auftreten können. Weiter hat sich ergeben, daß das negative Urteil vorausgehende affirmative Annahmen verlangt.

Das bloß vorgestellte Urteil, wie es bisher oft in der logischen und psychologischen Theorie zur Erklärung herbeigezogen wurde, ist durch die dem vorgegebenen Urteile gegenstands- und qualitätsgleiche Annahme ersetzt, was namentlich beim hypothetischen Urteile seine klärende Wirkung erzielte.

Aber nicht nur das Urteilen, auch das Gebiet des „Vorstellens“ ist durch die Beschreibung der Annahmetatsachen nicht unerheblich berührt.

Es hat sich zunächst bei der Behandlung der sogenannten Gegenständlichkeit der Vorstellung gezeigt, daß die Vorstellung, soll sie ohne Urteil auf etwas gerichtet sein, der Annahme nicht entraten kann. Die Beschreibung der anschaulichen und unanschaulichen Vorstellung, die namentlich für die Begriffslehre grundlegend ist, hat durch die Heranziehung der Annahmen eine mehr in das Wesen der diesbezüglichen Tatsachen Einblick gewährende Gestaltung angenommen. Es hat sich nämlich gezeigt, daß man es mit zwei Weisen zu tun hat, in denen Inhalte sich komplizieren können, von Meinong als „Zusammenstellung“ für die unanschaulichen, als „Zusammensetzung“ für die anschaulichen Vorstellungen charakterisiert. Die eigenartige logische Indifferenz der unanschaulichen Komplexionsform entsprechenden „Zusammenstellung“ hat dazu geführt, besonders der unanschaulichen Vorstellung die negative Annahme als konstitutiv zuzuerkennen, durch welche allein beispielsweise das „Nicht rot sein“ des Kreuzes erfaßt werden konnte, dann aber analog der affirmativen unanschaulichen Vorstellung die affirmative Annahme. Aber auch bei den anschaulichen Vorstellungen kommt die Annahme, allerdings nur die affirmative, in Betracht.

Eine zweite Gruppe der Forschungsergebnisse Meinongs, die uns hier beschäftigten, umfaßt Neuaufstellungen, welche geradezu eine Erweiterung und Bereicherung logischer und psychologischer Theorie bedeuten. Hieher gehört der mit Hilfe der Annahme fester geprägte Begriff der Gegenständlichkeit, insbesondere die „zusammenhaltende „Funktion“ der Annahme gegenüber den Gegenständen höherer Ordnung, weiter die klare Hervorhebung des auch über das Gebiet des Intellektuellen hinausreichenden neuen Begriffes des Objektivs und dessen enge Beziehung zur Annahme. Auch die Schlußlehre hat durch das

Hinzukommen der logisch bedeutungsvollen „Annahmeschlüsse“, welche manches, was, wie Meinong¹⁾ sagt, bisher als „Intelligenzspiel“ erschien, zu einer früher nicht erkannten intellektuellen Bedeutung erhoben, eine wichtige Bereicherung erfahren. Nicht gering anzuschlagen sind endlich die vielfach neuen Einblicke in das Verhältnis zwischen Sprechen und Denken, welche uns Meinongs Buch gewährt, durch die wieder mit Hilfe der Annahme in das rechte Licht gesetzte Verwertung der Begriffe „Ausdruck und Bedeutung“, namentlich mit Bezug auf den Satz und dessen Verhältnis zum Urteile, beziehungsweise zur Annahme, insbesondere durch die neue Auffassung der Frage- und der hypothetischen Sätze, besonders aber der Daß-Sätze.

Wollen wir uns zum Schluß über das enge Interesse des logischen Schulunterrichtes, das ja allerdings unser nächstes Interesse war, erheben und uns erheben über den Interessenkreis der logischen Spezialforschung, die zu fördern Meinong unablässig bemüht ist, so darf wohl der Freude Ausdruck gegeben werden, daß wir in Meinongs Monographie „Über Annahmen“ und ihrer Verwendbarkeit für den Schulunterricht ein neues, überzeugungskräftiges Beispiel dafür haben, wie doch auch die Logik keineswegs dem Fluche der Erstarrung verfallen ist.

Lassen wir Kants vielzitiertes Wort, die Logik habe seit Aristoteles keinen wesentlichen Schritt nach vorwärts tun können, nur in dem erfreulichen Sinne gelten, daß sie keinen Schritt nach rückwärts zu tun gebraucht habe, d. h. nicht genötigt gewesen sei, in Hauptsachen an der Evidenz ihrer eigenen Behauptung irre zu werden. In der Anpassung der theoretischen Logik an die lebensvolle Betätigung des wirklich logischen Denkens ist aber — zur Freude jedes mutigen Forschers sei es gesagt — noch lange nicht das letzte Wort gesprochen.

¹⁾ Annahmen S. 69.